

Donnerstag, 22. Juli 2021

Ausgabe: 29/2021

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Hirschhorn

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Jahn- und Turnerstraße, Nord-Westerweiterung, Teil B“, 3. Änderung der Ortsgemeinde Hirschhorn gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hirschhorn, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Ortsgemeinderat Hirschhorn in seiner Sitzung vom 05.05.2021 den Bebauungsplan „Jahn- und Turnerstraße, Nord-Westerweiterung, Teil B“, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg, Dienstort: Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 14, 67731 Otterbach, bereitgelegt.

Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr, erfolgen. Aufgrund der Pandemie bitten wir die Zugangsbeschränkungen und Hygienevorschriften zu beachten

Weiterhin wird der Bebauungsplan mit Bekanntmachung, ab dem Tag der Veröffentlichung, auch im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg unter folgendem Link zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

<https://www.otterbach-otterberg.de/service/bauen/>

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren, seit Bekanntmachung gegenüber der Ortsgemeinde Hirschhorn geltend gemacht worden sind.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan auf der Seite 6 kenntlich gemacht.

Hirschhorn, 14.06.2021

gez. Kathrin Groschup, Ortsbürgermeisterin

